

Marco Meier
Einwohnerrat
Wichlernweg 2
6010 Kriens

Stadt Kriens
Stadtkanzlei
z. H. Armin Lisibach
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 6. August 2024

Interpellation: Entschädigungen alte Stadträte

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mehrmals und von verschiedenen Krienserinnen und Kriensern wurde ich über die Vergütungen der alten Stadt- und Gemeinderäte angesprochen. Es war öfters die Rede von alten Stadträten im erwerbsfähigen Alter, welche selbständig erwerbend sind oder sich in einer ähnlichen Ausgangslage befinden und sich keinen marktüblichen Lohn auszahlen lassen oder die Anstellung bei einem Arbeitgeber oder einer Organisation so ausgestalten, dass sie nach wie vor die volle oder nahezu volle Entschädigung der Stadt Kriens erhalten. Bisher glaubte ich, dass die an die alten Stadträte ausbezahlten Sonderleistungen dazu dienen, dass sich diese wieder voll und ganz ins Erwerbsleben integrieren können, insbesondere nach jahrelanger Beschäftigung im Stadtrat. Nach Studium der alten Reglemente scheint es aber tatsächlich so, dass diese Sonderleistungen nach aktuellem Verständnis einem «Win for Life-Gewinn» näherkommen als einer Unterstützungsleistung für den Wiedereintritt in den Erwerbsalltag. Entsprechend gilt bei diesem Thema Klarheit zu schaffen und zu erfahren, ob die aktuelle Regelung noch zeitgemäss ist oder angepasst werden sollte.

Vor etwas mehr als vier Jahren wurde bereits eine ähnliche Diskussion geführt, allerdings mit Fokus auf die Saläre und Lohnprozente der bisherigen und neuen Stadträte. Die Thematik um die einmaligen Abfindungen und insbesondere der regelmässig von der Stadt Kriens zu zahlenden Sonderleistungen (Renten oder Ruhegehälter) an die alten Stadträte wurde am Rande behandelt, zumal der neue Stadtrat unter anderem auf Druck der FDP Kriens diese goldenen Fallschirme, wie sie damals von einer Politikerin genannt wurden, zu einem grossen Teil abgeschafft hatte. Etwas mehr als vier Jahre danach ist es an der Zeit, diese Entschädigungen nochmals unter die Lupe zu nehmen, vor allem weil die damit verbundenen Unkosten von den Krienserinnen und Kriensern direkt bezahlt werden und das Unverständnis über solche goldenen Fallschirme in der Gesellschaft gewachsen ist und somit auch der Wunsch einer Bereinigung.

Auf Anfrage bei der Stadtverwaltung, wer weiterhin bei der Stadt Kriens eine sogenannte «Sonderleistung» bezieht, konnte sie trotz Öffentlichkeitsprinzip keine Namen nennen. Obschon ich nicht die Höhe der einzelnen Entschädigungen anfragte, geht die Stadt Kriens davon aus, dass mit Angabe der Personen Informationen preisgegeben werden, mit welchen Rückschlüsse auf Dritteinkommen oder ähnliches möglich wären. Aus Daten- und Personenschutzgründen wäre das heikel, so der Stadtschreiber. Es wurde deshalb lediglich auf den Link der alten

Stadträte verwiesen (<https://www.stadt-kriens.ch/politik-und-verwaltung/organisation/historische-daten.page/1556>). Somit lässt sich nicht ganz abschliessend klären, für wen die Krienserinnen und Krienser jährlich mit ihren Steuergeldern aufkommen.

Allerdings liess sich klären, in welcher Höhe die Krienserinnen und Krienser jährlich dafür aufkommen müssen. Und diese Entwicklung ist in sich selbsterklärend. Auf Anfrage bei der Stadtverwaltung habe ich die «Renten» und «Ruhegehälter» der letzten vier Jahre erhalten. Nachfolgend die Zahlen:

2020: Fr. 825'436

2021: Fr. 817'026

2022: Fr. 818'714

2023: Fr. 800'084

Es kann festgehalten werden, dass es sich um sehr hohe Beträge handelt, welche klar das Budget der Stadt Kriens belasten. Es ist ein marginaler und somit leider nur ein nahezu vernachlässigbarer Rückgang der Beträge zu beobachten. In Zeiten von Vollbeschäftigung und Fachkräftemangel wäre zu erwarten, dass die Entschädigungen in den letzten Jahren merklich hätten sinken müssen und sich aktuell nahe null befinden. Dies, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese Beträge grösstenteils an ehemalige Stadträte, Stadträtinnen und damit eingeschlossen ehemalige Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten ausbezahlt werden, welche sich noch im erwerbsfähigen Alter befinden.

Diverse alte Stadträte erfüllen die Voraussetzungen und profitieren von folgenden Leistungen gemäss Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderats Kriens vom 13. Mai 2004 wie folgt:

Art. 4 Ordentliche Sonderleistungen

Die Gemeinde Kriens bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats, das die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, jährlich:

- a. eine Überbrückungsrente gemäss Art. 5;
- b. Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes gemäss Art. 6;
- c. Kinderrenten gemäss Art. 7.

Art. 5 Überbrückungsrente

¹ Die Überbrückungsrente beträgt 52 % der anrechenbaren Besoldung. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte Teuerung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad.

² Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl von Amtsjahren, die für die vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderats bezogene Leistung mindestens erforderlich sind. Zusätzliche Amtsjahre fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.

Art. 6 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes

¹ Die Gemeinde Kriens bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats beziehungsweise seiner Vorsorge- oder einer von ihm bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes erforderlichen Betrag.

² Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach den Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 5 der Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens.

Dies bedeutet, die alten Stadträte erhalten 52 Prozent des alten Lohnes und die Stadt Kriens bezahlt, so mein Verständnis des Reglements, die Pensionskassenbeiträge für beide Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs weiter.

Eine Kürzung der Sonderleistung wird gemäss Artikel 9 des Reglements vorgenommen, wenn das aktuell erzielte Erwerbseinkommen zusammen mit den Sonderleistungen das anteilmässige Erwerbseinkommen der vergangenen gemeinderätlichen Tätigkeit übersteigt.

Art. 9 Kürzung der Sonderleistungen

¹ Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2 des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats übersteigen.

² Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entspricht.

³ Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats meldet der Personalabteilung der Gemeinde Kriens sein Erwerbseinkommen jährlich. Es legt die erforderlichen Belege auf und ermächtigt die Personalabteilung zur Einsicht in die Steuerakten. Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Je nach Lohn, welcher während der Amtszeit bezogen wurde, erhalten somit die alten Stadträte teilweise über 10'000 Franken monatlich von der Stadt Kriens, ohne jegliche Gegenleistung oder Vorgaben bis Alter 65. Eine solche Regelung wäre zum heutigen Zeitpunkt undenkbar.

Wir bitten den Stadtrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

- Was war die ursprüngliche Absicht dieser Sonderleistungen an ehemalige Stadträte nach altem Reglement von 2004?
- Wenn ein ehemaliges Mitglied keiner oder nur einer tiefen Erwerbstätigkeit nachgeht, so besteht Anspruch auf die vollen 52 Prozent des alten Gehaltes inklusive Vorsorgeleistungen. Was bezahlt die Stadt Kriens in diesem Fall für einen ehemaligen Stadtrat oder ehemaligen Stadträtin jährlich, bei einem angenommenen ehemaligen Stadtratsgehalt von 180'000 Franken? Meine grobe Berechnung kommt auf über 125'000 Franken pro Jahr, kann das sein bzw. wie sieht die exakte Berechnung aus?
- Die im Reglement festgehaltene Kürzung der Sonderleistung ist unpräzise. Es ist nicht eindeutig erklärt, welches aktuelle Erwerbseinkommen von den alten Stadträten zur Berechnung der Kürzung gemäss Art. 9 eingeholt wird (Netto, Brutto, steuerbares Einkommen, etc.)? Gibt es eine Grundlage zur Berechnung dieses Einkommens und wie sieht der Prozess dazu aus?
- Wer ist für die Richtigkeit der Angaben für das aktuelle Erwerbseinkommen der alten Stadträte zuständig und gibt es in diesem Zusammenhang ein Vier-Augen-Prinzip?
- Für Selbständige, insbesondere als Inhaber oder Inhaberin einer Kapitalgesellschaft, z.B. einer Aktiengesellschaft oder GmbH, besteht die Möglichkeit, nebst Auszahlung eines Lohnes, welcher angemessen sein muss, auch einen Teil des Einkommens als Dividende ausschütten zu lassen oder die Gewinne vorerst im Unternehmen zu belassen. Ist sichergestellt, dass Dividenden und Gewinne von Beteiligungen nach DBG (Besitz von mind. 10% am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft) ebenfalls als Erwerbseinkommen angerechnet werden?
- Wo fliessen diese rund 800'000 Franken in die Jahresrechnung der Stadt Kriens mit ein (wo werden diese budgetiert bzw. in welchem Globalbudget einberechnet)?
- Wäre es denkbar, im Sinne der Transparenz diesen Sonderposten künftig auch als solchen separat in der Rechnung auszuweisen oder spezifisch zu erwähnen?
- Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Entwicklung dieser Sonderleistungen für die nächsten 5 Jahre ein bzw. mit welchem Betrag werden die Steuerzahlenden in den nächsten 5 Jahren für die alten Stadträte aufkommen müssen?

- Dass das Reglement nicht mehr zeitgemäss ist, zeigt sich unter anderen daran, dass der aktuelle Stadtrat bei seiner ersten Legislaturperiode 2020-2024 diese goldenen Fallschirm-Regelungen abgeschafft hat. Sie sind generell stark zu hinterfragen. Gibt es eine Möglichkeit, das alte Reglement anzupassen? Welche Möglichkeiten bzw. Instrumente stehen dem Stadtrat, Einwohnerrat oder dem Krienser Volk dazu zur Verfügung?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse



Marco Meier

FDP. Die Liberalen Kriens

www.fdp-kriens.ch